

05.03.21**Beschluss
des Bundesrates****Entschließung des Bundesrates - Mehr Tierwohl im Fleischsektor
- Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte
Betäubungsanlagen und -geräte**

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

**Entschließung des Bundesrates - Mehr Tierwohl im Fleischsektor
- Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte
Betäubungsanlagen und -geräte**

1. Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst kurzfristig von der Ermächtigung in § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und dem Bundesrat einen mit den Ländern abgestimmten Verordnungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter, beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, einschließlich damit zusammenhängend der Vorrichtungen zur Ruhigstellung, davon abhängig gemacht wird, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln.
2. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Bundesrat seine Entschließung vom 14. Dezember 2012, BR-Drucksache 672/12 (Beschluss) Buchstabe B, und bittet die Bundesregierung, diesbezüglich zeitnah einen Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vorzulegen.

Die Bundesregierung wird hierbei insbesondere auch gebeten, die Vorgaben zu den verschiedenen Betäubungsverfahren, z. B. zu den Schlüsselparametern bei der Elektrobetäubung von Schlachtschweinen, auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu prüfen und ggf. anzupassen. Soweit erforderlich, wird die Bundesregierung gebeten, wissenschaftliche Untersuchungen zur Optimierung dieser Parameter unter Tierschutzaspekten zu veranlassen.

3. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zu prüfen, ob analog zu einer Regelung in der Schweiz (Artikel 8 der Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über das Schlachten vom

12. August 2010, Stand 1. März 2018) die Betreiber und Hersteller zu einer technischen Abnahme neuer Geräte verpflichtet werden können, und zusätzlich alle zwei Jahre eine Prüfung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die einwandfreie Betäubungswirkung vorgeschrieben werden kann. Falls notwendig, wird gebeten, hierzu die erforderlichen Ermächtigungen zu schaffen und eine solche Regelung zeitnah auf den Weg zu bringen.
4. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, sich auch auf EU-Ebene für die Einführung einer Zulassungs- und Abnahmepflicht für serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und Betäubungsanlagen einzusetzen. Auch hierbei sollte neben einer bauartlichen Zulassung eine Prüfung und Abnahme nach der Installation der Betäubungsgeräte und -anlagen im jeweiligen Betrieb im Zusammenhang mit den Einrichtungen für Zutrieb, Ruhigstellung und Entblutung vorgesehen werden.

Begründung:

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer guten Betäubungswirkung, insbesondere bei der Anwendung der Elektrobetäubung bei der Tierart Schwein, aber auch bezüglich der Betäubung von Rindern und Geflügel, ergeben sich in Überwachung und Vollzug regelmäßig grundsätzliche Fragen. Diese betreffen zunehmend auch die Funktion der verwendeten Betäubungsgeräte und -anlagen sowie der Geräte zur Ruhigstellung.

Betäubungsgeräte unterliegen zahlreichen rechtlichen Vorschriften. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 liegt es in der Verantwortung der Hersteller, die technischen Anforderungen einzuhalten und die Anlagen so zu konzeptionieren, dass eine möglichst tierschonende Verwendung und eine gute Betäubung sichergestellt werden können. Zudem ist eine Gebrauchsanweisung zu erstellen und im Internet zugänglich zu machen, aus der hervorgeht, mit welchen Parametern eine entsprechend lange Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit der Tiere sichergestellt wird.

Vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts bei der Entwicklung von Elektrobetäubungsanlagen (moderne Elektrobetäubungsgeräte können in der Regel individuell parametriert werden) und aufgrund der Komplexität dieses Sachverhalts ist die Beurteilung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Einzelfall gerade auch bei neueren Anlagen durch die zuständigen Behörden auch unter Einbeziehung von Fachveterinären und technischen Sachverständigen nur schwer möglich. Probleme beziehen sich beispielsweise auf einzuhalten Grenzwerte bei der Kopf- und Kopf-Herzdurchströmung bei Mastschweinen und Sauen auch in Abhängigkeit von Frequenzen des verwendeten Wechselstromes. Auch Betriebe sind hier häufig unsicher, welche Verfahren / Programme eine gute Betäubung bei gleichzeitig bestmöglicher Fleischqualität sicherstellen können. Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Überwachung

gezeigt, dass bei den verfügbaren Geräten Abweichungen zwischen den aufgezeichneten und den amtlich gemessenen Werten auftreten.

Das von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erstellte und regelmäßig aktualisierte Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ enthält umfassende Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben. Trotz aller Bemühungen besteht aber zunehmend Bedarf für grundlegende Verbesserungen bei den Geräten, bei deren Überprüfung im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Betäubungswirkung, und auch bei den Anweisungen für die sachgerechte und rechtskonforme Bedienung. Auch die Notwendigkeit, über die Praxistauglichkeit bestimmter gesetzlich vorgegebener Parameter neu nachzudenken, ist dabei in Erwägung zu ziehen.

Ein wichtiger, zielführender Lösungsansatz ist hier die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Betäubungsanlagen und -geräte. Diese Prüfung sollte den gesamten Ablauf von Zutrieb / Vereinzelung / Fixierung / eigentlichem Betäubungsvorgang / ggf. Nachbetäubung / Stechen und Entblutung bis zum Eintritt des Todes umfassen.

Aus den genannten Gründen ist es zum Schutz der Tiere sowie im Sinne der Rechtssicherheit für die Anwender und Behörden erforderlich, dass der Bund von der Ermächtigung in § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes zeitnah Gebrauch macht.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat dies in ihrer 33. Sitzung am 21. / 22. Februar 2019 in Mainz mit folgendem Beschluss Nummer 5 zu TOP 24 zum Ausdruck gebracht:

„Die LAV sieht die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 13a Absatz 5 Tierschutzgesetz (Zulassung oder Bauartzulassung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen).“

Darüber hinaus sind zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Hinblick auf den Tierschutz vor Inbetriebnahme eine technische Abnahme der Geräte, eine umfassende Einweisung der Anwender sowie die regelmäßige Funktionsprüfung unter den Gesichtspunkten der Einhaltung der vorgeschriebenen Parameter sowie einer guten Betäubungswirkung erforderlich.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2012, BR-Drucksache 672/12 (Beschluss), wurde die Bundesregierung u. a. gebeten, zeitnah nach Veröffentlichung der neu gefassten Tierschutz-Schlachtverordnung eine Änderungsverordnung vorzulegen. Darin sollten insbesondere Kriterien zur Anpassung der verschiedenen Betäubungsverfahren an den wissenschaftlichen Kenntnisstand aufgenommen werden. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, eine regelmäßige Überprüfung aller technischen Gerätschaften zur Betäubung und Schlachtung von Tieren durch eine unabhängige Prüfstelle einzuführen.

Hierzu hatte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 20. März 2013 u. a. mitgeteilt, dass als zweite Stufe eine zeitnah folgende Änderungsverordnung zu der neugefassten Tierschutz-Schlachtverordnung beabsichtigt sei.

Einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucksache 19/18437) ist ein Hinweis auf ein Verbundprojekt „Definition, Erfassung und Optimierung von Parametern bei der Elektrobetäubung von Schlachtenschweinen unter Tierschutz- und Fleischqualitätsaspekten“ (aktuell fünf Teilprojekte, „EPOS“), das die Bundesregierung im Rahmen des Innovationsfonds „Forschung für Innovationen in der Landwirtschaft“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank seit 2015 fördere, zu entnehmen. Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Ländern bisher nicht bekannt.

Aus Wettbewerbsgründen ist auch auf EU-Ebene eine Zulassungspflicht sowie die Pflicht einer Abnahmeprüfung im Betrieb einzuführen.